

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: Regelungsg § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d), § 51 Abs. 3

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 2 AZR 330/72

Urteil des BAG vom 24. Mai 1973

LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 330/72

4 Sa 12/72 Niedersachsen

Verkündet
am 24. Mai 1973

gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. Mai 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. König, die Richter Dr. Gröninger und Dr. Rengier sowie die ehrenamtlichen Richter Neumann und Dr. Müller für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 26. April 1972 - 4 Sa 12/72 - aufgehoben.

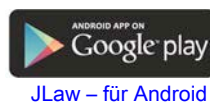
Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der am 24. April 1906 in Riga geborene Kläger war bei den lettischen Staatsbahnen beschäftigt. Im November/Dezember 1939 wurde er mit seiner Familie in das Aufnahmelager Stargard/Pommern umgesiedelt. Anfang 1940 zog er nach Hohensalza und eröffnete dort eine Gastwirtschaft. Im Sommer 1941 wurde er zur Wehrmacht eingezogen und im Juli 1945 aus der englischen Kriegsgefangenschaft entlassen. Nach sofort anschließendem Zwangsaufenthalt in der Sowjetunion traf er am 2. Dezember 1958 im Grenzdurchgangslager Friedland ein und wurde durch Heimkehrerbescheinigung vom 18. Januar 1961 als Heimkehrer anerkannt. Der Kläger hat mit der Behauptung, seit 1928 im öffentlichen Dienst bei den lettischen Staatsbahnen gestanden zu haben, von der Deutschen Bundesbahn Übergangsbezüge und Entlassungsgeld eingeklagt und beantragt:

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 1.500,-- DM nebst 4 % Zinsen seit Rechtshängigkeit und 500,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 9.7.1971 zu zahlen;
2. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger für die Zeit vom 1.5.1967 bis zum 30.4.1971 über den Betrag von 2.000,-- DM hinaus Übergangsbezüge gem. §§ 52 a, 52 b Abs. 2 G 131 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie bestreitet, daß der Kläger eine Dienstzeit von mehr als fünfzehn Jahren im Dienste der lettischen Staatsbahnen zugebracht hat und im Zeitpunkt seiner Umsiedlung noch bei den lettischen Staatsbahnen beschäftigt gewesen ist. Sie meint, er sei nicht nach § 51 Abs. 3 RegelungsG zu behandeln, weil er nach seiner Umsiedlung sich nicht mehr bei der Deutschen Reichsbahn um Wiederverwendung beworben, vielmehr sich -schon wie in Riga- um eine Gastwirtschaft bemüht habe. Der Kläger hat demgegenüber behauptet, er habe sich schon in Hohensalza um die Wiederverwendung bei der Deutschen Reichsbahn erfolglos bemüht.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Das Arbeitsgericht hat durch Teilurteil die Klage hinsichtlich des Antrages zu Ziff. 2 abgewiesen. Der Kläger habe zwar nachgewiesen, daß er bis 1939 zuletzt als Schlafwagenbegleiter im Dienste der lettischen Staatsbahnen gestanden habe. Er erfülle aber die 15-jährige Dienstzeit nicht. Denn selbst wenn er vom 1. Januar 1928 an ununterbrochen im Eisenbahndienst in Lettland beschäftigt gewesen sein sollte, könne höchstens die Zeit bis März 1940 als Dienstzeit gerechnet werden, weil er in diesem Zeitpunkt nach Hohensalza umgezogen und dort eine Gastwirtschaft eröffnet habe. Eine sinnvolle Auslegung des § 51 Abs. 3 Regelungsg ergebe, daß nur derjenige so behandelt werden sollte als ob er noch am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes gestanden habe, der nach seiner Umsiedlung tatsächlich für eine Wiederverwendung zur Verfügung gestanden habe, nicht aber derjenige, der sich bewußt aus dem öffentlichen Dienst privatwirtschaftlich betätigt habe.

Die Berufung des Klägers hatte keinen Erfolg. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag zu 2) weiter. Er rügt die Verletzung materiellen Rechts.

Entscheidungsgründe:

Das angefochtene Urteil konnte keinen Bestand haben. Der Kläger war nach den vom Landesarbeitsgericht bestätigten tatsächlichen Feststellungen des Arbeitsgerichts bis zu seiner Umsiedlung Ende 1939 zuletzt als Schlafwagenbegleiter im Dienste der lettischen Staatsbahnen beschäftigt. Damit erfüllt er die erste Voraussetzung des § 51 Abs. 3 Satz 1 Regelungsg, denn er stand als Umsiedler im Zeitpunkt der Umsiedlung noch im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes.

Der Kläger erfüllt aber auch die weiteren Voraussetzungen für die Anwendung des § 51 Abs. 3 Satz 1 Regelungsg auf sein Dienstverhältnis zu den lettischen Staatsbahnen. Denn er war auch nach der Umsiedlung nicht seiner dortigen Rechtsstellung entsprechend im deutschen öffentlichen Dienst wiederverwendet und



- 4 -

- 4 -

hatte am 8. Mai 1945 weder das 65. Lebensjahr vollendet noch war er dienstunfähig. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger sich nach seiner Umsiedlung um seine Wiederverwendung bei der Deutschen Reichsbahn in Hohensalza ernsthaft bemüht hat und wieweit er sich durch Betrieb einer Gastwirtschaft in Hohensalza in der kurzen Zeit von seiner Einweisung nach Hohensalza im Frühjahr 1940 bis zu seiner Einberufung zur Wehrmacht im Sommer 1941 vom öffentlichen Dienst abgewendet hat. Denn weder aus dem Wortlaut noch aus dem Sinn und Zweck der Regelung des § 51 Abs. 3 Regelungsg für die Umsiedler ergibt sich, daß nur die Umsiedler so behandelt werden sollen als ob sie am 8. Mai 1945 noch im öffentlichen Dienst ihres Herkunftslandes gestanden hätten, die nach ihrer Umsiedlung tatsächlich für eine Wiederverwendung zur Verfügung gestanden haben.

§ 51 Abs. 3 Regelungsg will die Umsiedler, die schon vor dem Zusammenbruch im Zuge der Umsiedlung des Jahres 1939 in das Gebiet des damaligen Deutschen Reiches umgesiedelt wurden und im Zeitpunkt ihrer Umsiedlung im öffentlichen Dienst ihres Herkunftslandes standen, durch die Fiktion des Fortbestehens dieses Dienstverhältnisses im Herkunftsland bis zum Ablauf des 8. Mai 1945 genauso behandeln, als ob sie noch am 8. Mai 1945 bei ihrer staatlichen Dienststelle im fremden Staate in Dienst gestanden hätten (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d Regelungsg) und als Vertriebene i.S. des § 1 des Bundesvertriebenengesetzes anerkannt worden sind. Die Voraussetzung des § 51 Abs. 3 Satz 1, daß die Umsiedler nach der Umsiedlung nicht ihrer Rechtsstellung im Herkunftsland entsprechend wiederverwendet worden sind, stellt lediglich auf die objektive Tatsache der überhaupt noch nicht oder noch nicht vollentsprechend durchgeführten Wiederverwendung des Umsiedlers im deutschen öffentlichen Dienst ab. Denn wenn ein Umsiedler schon nach seiner Umsiedlung entsprechend seiner Rechtsstellung im Herkunftsland im öffentlichen Dienst des Deutschen Reiches wiederverwendet worden war, war sein Rechtsverhältnis nicht mehr regelungsbedürftig. Er fiel dann überhaupt nicht unter das Regelungsgesetz. Das wollte der Gesetzgeber

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

des Regelungsgesetzes in § 51 Abs. 3 mit den Worten "nach der Umsiedlung nicht ihrer dortigen Rechtsstellung entsprechend wiederverwendet worden sind" zum Ausdruck bringen.

Der Vorschrift des § 51 Abs. 3 RegelungsgG ist ebenso wie den übrigen Bestimmungen des Regelungsgesetzes fremd, den Angehörigen des Personenkreises des Regelungsgesetzes die Pflicht aufzuerlegen, sich selbst um die Unterbringung im deutschen öffentlichen Dienst zu bemühen. Das Regelungsgesetz begnügt sich damit, den Dienstherren des deutschen öffentlichen Dienstes eine Unterbringungspflicht dieses Personenkreises aufzuerlegen und diese Dienstherren durch die sehr einschneidenden Maßnahmen der Erfüllung des bestimmten Solls des gesamten Besoldungsaufwandes (§ 12) und des bestimmten Solls der Gesamtzahl der Planstellen jedes Dienstherrn das Ziel der Unterbringung zu erreichen. Im übrigen regeln die §§ 20 ff. lediglich die Pflicht der Unterbringungsteilnehmer, vorübergehend auch ein ihnen angebotenes Amt oder eine ihnen angebotene Tätigkeit als Arbeitnehmer, die zumutbar unterwertig ist, anzunehmen (§ 20, § 21 Abs. 2, § 22, § 23, § 24 c, § 24 d, § 24 f).

Das Regelungsgesetz hat wohl in § 81 eine Meldefrist als echte Ausschlußfrist geschaffen, um den gesamten Personenkreis der Berechtigten zu erfassen. Hiernach hatten die zum Personenkreis des Gesetzes (§§ 1, 2, 51, 62, 63, 71a) gehörenden Personen bis zum 31. Dezember 1953 bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Meldestelle sich zu melden; und wer später kam mußte sich innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ablauf des Monats, in dem er im Bundesgebiet seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt begründet hatte, melden (§ 81 Abs. 2 Satz 1 RegelungsgG). Es mag dahinstehen, ob der Kläger mit dem Schreiben vom 8. Mai 1961 an die Bundesbahndirektion Hannover die Meldepflicht des § 81 RegelungsgG erfüllt hat. Diese Meldepflicht ist mit Ablauf des 30. September 1961 ersatzlos gestrichen worden. Soweit wegen nicht rechtzeitiger Meldung Rechte nach dem Regelungsgesetz nicht zustanden, verbleibt es für die Zeit vor dem 1. Oktober 1961 hierbei. Das Recht, neue Anträge für die Zeit nach dem 1. Oktober 1961 zu stellen, bleibt unberührt. Danach konnte der Kläger



- 6 -

- 6 -

für die im Feststellungsantrag genannte Zeit Ansprüche nach dem Regelungsgesetz geltend machen.

Die Ansicht des Landesarbeitsgerichts, der Kläger habe nicht zur Wiederverwendung zur Verfügung gestanden und könne sich deshalb nicht auf § 51 Abs. 3 RegelungsgG berufen, ist rechtsfehlerhaft. Auf dieser unrichtigen Anwendung der Rechtsnorm des § 51 Abs. 3 RegelungsgG beruht das angefochtene Urteil. Denn bei richtiger Anwendung des § 51 Abs. 3 RegelungsgG hätte das Landesarbeitsgericht aufgrund der Fiktion des Fortbestehens des Dienstverhältnisses des Klägers zu den lettischen Staatsbahnen bis zum 8. Mai 1945 die Zeit von der Umsiedlung bis zum Ablauf des 8. Mai 1945 in die Dienstzeit des Klägers bei den lettischen Staatsbahnen einrechnen müssen. Wegen dieses Rechtsfehlers konnte das angefochtene Urteil keinen Bestand haben und mußte aufgehoben werden. Der erkennende Senat konnte aber in der Sache selbst nicht durchentscheiden, weil es an der Feststellung fehlt, wieviel Dienstjahre beim Kläger i.S. der §§ 52 a, 52 b RegelungsgG zu berücksichtigen sind. Denn je nach dem, ob der Kläger eine Gesamtdienstzeit von mindestens fünfundzwanzig, zwanzig oder fünfzehn Jahren erreicht hatte, ist § 52 a RegelungsgG oder § 52 b Abs. 2 Satz 2 RegelungsgG oder § 52 b Abs. 2 Satz 3 RegelungsgG auf den Kläger anzuwenden.

Das Landesarbeitsgericht wird von dieser Rechtsauffassung des erkennenden Senats, daß der Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 3 RegelungsgG erfüllt, bei der erneuten Verhandlung und Entscheidung des Rechtsstreits auszugehen haben und die maßgebende Dienstzeit des Klägers feststellen müssen, um danach über die vom Kläger gestellten Anträge zu entscheiden.

gez. Dr. König Dr. Gröninger Dr. Rengier

Ehrenamtlicher Richter
Neumann befindet sich
im Urlaub
Dr. Gröninger

Dr. Müller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS